

# Kinderschutzkonzept Kinderkrippe Rasselbande Samtgemeinde Gellersen

Stand Oktober 2023

## Inhalt

Einleitung

Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzepts der Kinderkrippe Rasselbande

Risikoanalyse

Beschwerdemanagement

Verhaltenskodex

Intervention

Anhang

## 1 Einleitung

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde 2023 von den pädagogischen Fachkräften der Kinderkrippe Rasselbande der Samtgemeinde Gellersen erarbeitet.

Das Ziel des Kinderschutzkonzepts ist es, die Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Es soll ein sicheres Umfeld schaffen, in dem Kinder sich wohlfühlen und ihre Rechte gewahrt werden. Dazu gehört die Sensibilisierung von Fachkräften und Eltern für die Themen Kinderschutz und Prävention. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder orientiertes Denken und Handeln ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert.

Inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden selbst vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko bei uns eher gering ist.

Welches Verhalten unsere Einrichtung für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert haben wir gemeinsam im Team erarbeitet und u.a. im Verhaltenskodex festgehalten. Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg\*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir in Anhang unter „Verfahrensablauf“ festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Beschäftigten auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kulturanbieter, ggf. den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Den genauen einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses haben wir in einem gesonderten Dokument (siehe „Ablauf externer Missbrauch“) geregelt. Bei jedem Verdacht sollte die Leitung informiert werden.

## 2 Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzepts der Kinderkrippe Rasselbande

### 2.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft

insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **2.2 § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren**

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

## **2.3 § 47 SGB VIII Meldepflichten**

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

## **2.4 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## 2.5 Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte.

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention u.a. ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

## 3 Risikoanalyse

Wir verstehen unsere Krippe als Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Krippe definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

Außerdem zeigt die Risikoanalyse Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dies gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen.

Bei einer Risikoanalyse wird unterschieden zwischen strukturellen, Arbeitsfeld spezifischen, baulichen Risiken und Risiken im Personalmanagement.

Das Team der Kinderkrippe ist z.Zt. personell gut aufgestellt. Die insgesamt 12 Fachkräfte in den Gruppen werden durch 5 Springkräfte unterstützt und ergänzt. Das Leitungsteam besteht

aus einer freigestellten Leitung sowie einer Stellvertretenden Leitung mit einem Stundenanteil von 5 Stunden. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen sowohl im Gesamtteam als auch in den Kleinteams statt. Außerdem wird darauf geachtet, dass alle Mitarbeiter\*innen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Jeder Gruppenraum hat sowohl einen eigenen, direkt anschließenden Schlaf- als auch Waschaum. Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Wie in jeder Einrichtung brauchen die Kinder auch einen Rückzugsort. Das kann eine Kuschelecke oder aber auch der direkt an den Gruppenraum anschließende Schlafraum sein. Die Türen zu dem Schlafraum bleiben geöffnet, wenn sich dort Kinder allein oder mit anderen aufhalten.

### Personalauswahl

Die Samtgemeinde gewährt, dass die Umsetzung aller Punkte im Schutzkonzept gegen den Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Personalverantwortung und alle weiteren Ressourcen. Besondere Verantwortung entsteht durch die Möglichkeit, dass samtgemeindeeigenes Personal als Täter infrage kommen kann. Hier gilt es bereits in Stellenausschreibungen sowie mit der Einladung zum Vorstellungsgespräch darauf hinzuweisen, dass bei Einstellung ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist. Dies ist seit Einführung des § 72 a SGB VIII in der Samtgemeinde Gellersen geübte Praxis. Im Vorstellungsgespräch und im Einstellungsverfahren ist des Weiteren ein sehr klares Profil des Bewerbers einzufordern und zu zeichnen. Einerseits um einen möglichen Täter als Beschäftigten der Samtgemeinde Gellersen von vornherein auszuschließen, andererseits um potentielle Kompetenzen, auch für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes für die Samtgemeinde und ihre Einrichtungen zu gewinnen. Demzufolge ist bei Neueinstellungen das Vorliegen des Schutzkonzeptes mit den hier enthaltenen Handlungsplänen und Gefahrenrichtlinien zu thematisieren. Gerät eine bei der Samtgemeinde beschäftigte Fachkraft unter Tatverdacht oder wird als Täter identifiziert, liegt ein klarer Handlungsplan vor.

Bereits mit der Stellenausschreibung wird auf das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes in den Einrichtungen der Samtgemeinde verwiesen. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche Täter bereits im Vorfeld abzuschrecken. Das Vorstellungsgespräch wird zum Anlass genommen, gezielt nach dem fachlichen Umgang bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu fragen. Wer sich

als sozialpädagogische Fachkraft bewirbt, sollte Formen und Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung benennen können.

#### **4 Beschwerdemanagement**

Wenn viele Menschen wie in einer Kindertageseinrichtung zusammenkommen – nämlich Eltern, Kinder und Fachkräfte -, dann kann es zu Meinungsverschiedenheiten, unterschiedlichen Interessen und Konflikten kommen. Hinter jeder Beschwerde steht immer ein Wunsch, ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung. Dann ist es wichtig, dass konstruktive Lösungen und Kompromisse gesucht und gefunden werden. Konstruktive Kritik ist immer erwünscht. Anliegen und Veränderungswünsche werden angenommen und reflektiert. Zugrunde liegt die gegenseitige Wertschätzung aller Beteiligten, so dass durch das Beschwerdemanagement Missstände behoben und eine größtmögliche Zufriedenheit sowie eine stetige Verbesserung der Arbeit erreicht werden kann. Wir betrachten Beschwerden und Kritik als wertvollen Hinweis, um uns stetig weiterzuentwickeln.

##### **Beschwerden von Kindern**

Die Kinder sollen sich über alles beschweren dürfen, was ihnen Unbehagen bereitet und was sie bedrückt. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein. Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert - kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen, Schreien, Beißen, Wut, Traurigkeit, Zurückgezogenheit o.ä. Auch durch Verweigerungen, Grenzverletzungen oder Regelverletzungen können Kinder auf ihre Unzufriedenheit hinweisen. Die größeren Krippenkinder können zudem schon ansatzweise verbal äußern, wenn sie sich gestört, beeinträchtigt oder falsch behandelt fühlen. Die Mitarbeiter\*innen sind daher sensibilisiert, um ein Unwohlsein bei einem Kind wahrnehmen zu können. Es wird daher feinfühlig auf Signale der Kinder geachtet, um zeitnah reagieren und unterstützen zu können. Beschwerden bieten außerdem die Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Voraussetzung hierfür sind partizipatorische Rahmenbedingungen sowie eine entsprechende Grundhaltung, Beschwerden auch annehmen zu können.

## Beschwerden von Eltern

Beschwerden von Eltern können vielfältig sein. Es muss den Eltern immer möglich sein, ihre Beschwerden anzubringen. Dies kann über folgende Wege geschehen:

- direkter Dialog mit pädagogischen Fachkräften der Gruppe
- Kontaktaufnahme mit der Leitung
- Tür- und Angelgespräche
- per Mail oder Telefon
- über die Elternvertretung
- Elternabende
- Träger
- Beschwerdeformular (siehe Anhang)

Eltern werden wahrgenommen, gegebenenfalls angesprochen und ihre Beschwerde wird ernstgenommen und transparent bearbeitet. Im Dialog mit den beteiligten Personen sollen Lösungen gefunden werden, mit denen alle Betroffenen zufrieden sind.

## 5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, den Mitarbeitenden der Krippe Rasselbande einen klaren Handlungsrahmen im Umgang mit Kindern und ein eindeutiges Werteverständnis zu vermitteln.

- Ich wertschätze die Vielfalt der Kinder und schütze sie vor Diskriminierung, Demütigung und Geringschätzung aller Art.
- Ich schaffe eine geschützte Lern- und Spielatmosphäre, in der sich die Kinder spielerisch und sorgenfrei bewegen können.
- Bei potentiellen Gefährdungen eines Kindes, sowohl seelisch als auch körperlich, schütze ich das Wohl aller Kinder durch mein Handeln.
- Ich zerre und schubse die Kinder nicht.
- Ich löse Konflikte verbal und gewaltfrei. Dazu zählt, dass ich nicht schreie, beleidige und pfeife.
- Ich begleite meine Handlungen sprachlich.

- Sexualisierte Sprache, Beleidigungen, Diskriminierung, Bloßstellen oder ähnliches sind untersagt. Auch meine nonverbale Kommunikation (Mimik, Gestik) darf keinesfalls abfällig oder beschämend sein.
- Körperliche Bestrafungen werden nicht toleriert.
- Ich behandle die Kinder mit Würde.
- Ich unterstütze jedes Kind in seiner eigenen Entwicklung und übe keinen Druck aus.
- Die Bedürfnisse aller Kinder werden geachtet und berücksichtigt.
- Ich bewahre professionelle Nähe und Distanz und achte auf individuelle Signale der Kinder und meine eigenen Grenzen.
- Ich biete den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen.
- Das Küssen eines Kindes ist – auch in Situationen des Tröstens oder auf Wunsch des Kindes – zu unterlassen.
- Ich erkenne die Bedürfnisse nach Bewegung der Kinder und handel danach.
- Ich sehe jedes Kind als Individuum.
- Kein Kind wird genötigt zu schlafen oder wach zu bleiben.
- Ich überlasse den Kindern die Entscheidung, ob sie essen möchten.
- Ich beuge mich mit dem Kind auf Augenhöhe und setze meine Stimme der Situation angemessen und bewusst ein.
- Ich vermittele dem Kind einen altersgerechten Umgang mit dem Toilettengang.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

Ich bin mir der Verantwortung als Mitarbeiter\*in der Kinderkrippe Rasselbande bewusst und reflektiere regelmäßig mein Verhalten. Gemeinsam mit dem gesamten Team verpflichte ich mich, Kinderrechte jederzeit umfassend zu achten und Kinder vor Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen. Ich verpflichte mich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und einzugreifen, wenn in meinem Arbeitsumfeld gegen diesen Kodex verstoßen wird. Sollte ich vom Kodex aufgrund

von Eigen- oder Fremdgefährdung abweichen müssen, verpflichte ich mich, dies umgehend an die Leitung zu melden.

Nicht nur mein eigenes Verhalten muss ich nach diesen Grundsätzen ausrichten, sondern auch das meiner Kolleg\*innen. Sobald ich gewalttätiges, diskriminierendes, sexistisches oder Verhalten, das außerhalb unseres Verhaltenskodex liegt mitbekomme oder auch nur vermute, greife ich aktiv ein. Ich thematisiere die Situation im kollegialen Austausch und verweise auf unseren Verhaltenskodex. Als nächsten Schritt informiere ich meine Vorgesetzten über das Fehlverhalten. Ich lege Wert auf einen achtsamen und respektvollen Umgang im Team. Eine fehlerfreundliche Kultur ist hierfür wichtig, denn Fehler (z.B. Grenzüberschreitungen) sind menschlich und passieren. Sie sollten zeitnah thematisiert und aufgearbeitet werden. Um eigenes, beobachtetes oder vermutetes Fehlverhalten anzusprechen, braucht es im Team

- Vertrauen, dass das Team versucht der betroffenen Person zu helfen, anstatt diese bloßzustellen.
- Angstfreiheit, um Fehler bzw. Vermutungen ansprechen zu können und sie künftig vermeidbar zu machen bzw. Missverständnisse aus der Welt zu schaffen.
- Offenheit, um zu den eigenen Fehlern zu stehen, diese zu besprechen sowie Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden.
- Transparenz, um Stellung zu beziehen, Sachverhalte zu hinterfragen und konstruktiv zu lösen.

Selbstverständlich sind auch im Team die Grenzen individuell und müssen zu jeder Zeit geachtet werden. Für mich als verantwortungsbewusste\*n Mitarbeiter\*in bedeutet das, dass ich auf meine psychische und physische Gesundheit achte. Sobald ich an meine Grenzen stoße, Sorge ich für mich indem ich mir Unterstützung oder Hilfe von Kolleg\*innen oder Vorgesetzten hole. Dies dient sowohl meinem eigenen Schutz als auch dem der zu betreuenden Kinder.

---

Ort/ Datum

Name der/ des Mitarbeiter\*in

*Der von den Mitarbeitenden unterschriebene Verhaltenskodex liegt der Leitung vor.*

## 6 Intervention

Eine Intervention wird nötig, wenn es Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung gibt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Neben Prävention und Beteiligung sollte eine Einrichtung folglich festlegen, wie im konkreten Verdachtsfall zu handeln ist.

Im Folgenden wird aus diesem Grund ein Verfahrensablauf vorgestellt, der als Orientierung dient. Der Verfahrensablauf bezieht sich auf die Gefährdung durch Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung. Sollten Vorwürfe gegen die Leitung bestehen, muss die stellv. Leitung an diese Stelle gesetzt oder direkt die Trägerebene informiert werden.

Sinnvoll ist es, ein „internes Krisenteam“ für Verdachtsfälle präventiv zu benennen. Mitglieder eines „internen Krisenteams“ sollten die für den internen Klärungsprozess verantwortlichen Personen (Leitung, Träger, und evtl. ein Teammitglied) sein. Die Verantwortungsklä rung im Vorfeld bietet zusätzliche Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten im Bedarfsfall.

Es sollte sich im Bereich Kindertagesstätten im Idealfall aus Trägervertretern und Einrichtungsleitung als verantwortliche Personen im Verdachtsfall und einer externen Kinderschutzfachkraft (Insofern erfahrene Fachkraft für die Prozessbegleitung) zusammensetzen. Eine externe Kinderschutzfachkraft innerhalb des Krisenteams bietet Objektivität, kann Leitung und Träger bei der Gesprächsführung unterstützen und zudem das Spannungsfeld des Trägers zwischen Kinderschutz und Mitarbeitendenfürsorge besonders im Blick haben.

Im Verfahrensablauf im Anhang ist ein bestmöglicher Prozess beschrieben und demzufolge sind die „Krisenteams“ begrifflich differenziert. Sollte an entsprechenden Stellen nicht die Möglichkeit eines „erweiterten Krisenteams“ bestehen oder triftige Gründe dagegensprechen, ist ein „internes Krisenteam“ analog einzusetzen.

## Anhang

### Kooperationen mit dem Landkreis Lüneburg zum institutionellen Kinderschutz

Funktion		
Insofern erfahrene Fachkraft in Kinderschutzfragen (insoFa) → <i>Unterstützung bei der Erstbewertung und evtl. folgender Angebote nach dem Klärungsprozess</i>	Ines Pottek Erziehungsberatungsstelle Große Bäckerstraße 23 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1681 +49 4131 26 - 2680	Peter Brehmer Erziehungsberatungsstelle Große Bäckerstraße 23 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1682 +49 4131 26 - 2680
Fachberatung für Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg	Martina Mirbach Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1536 +49 4131 26 - 2536	Marina Stjerneby Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1707 +49 4131 26 - 2707
Geschäftszimmer des Jugendamts Landkreis Lüneburg → <i>zur Kontaktaufnahme mit dem Spezialdienst KES (Kinderschutz, Erziehungshilfen, Sozialraum)</i>	Silke Schulz & Anke Barke Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1718 +49 4131 26 - 2718	

## Beschwerdeformular und -protokoll

### Beschwerdeformular für Eltern - Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

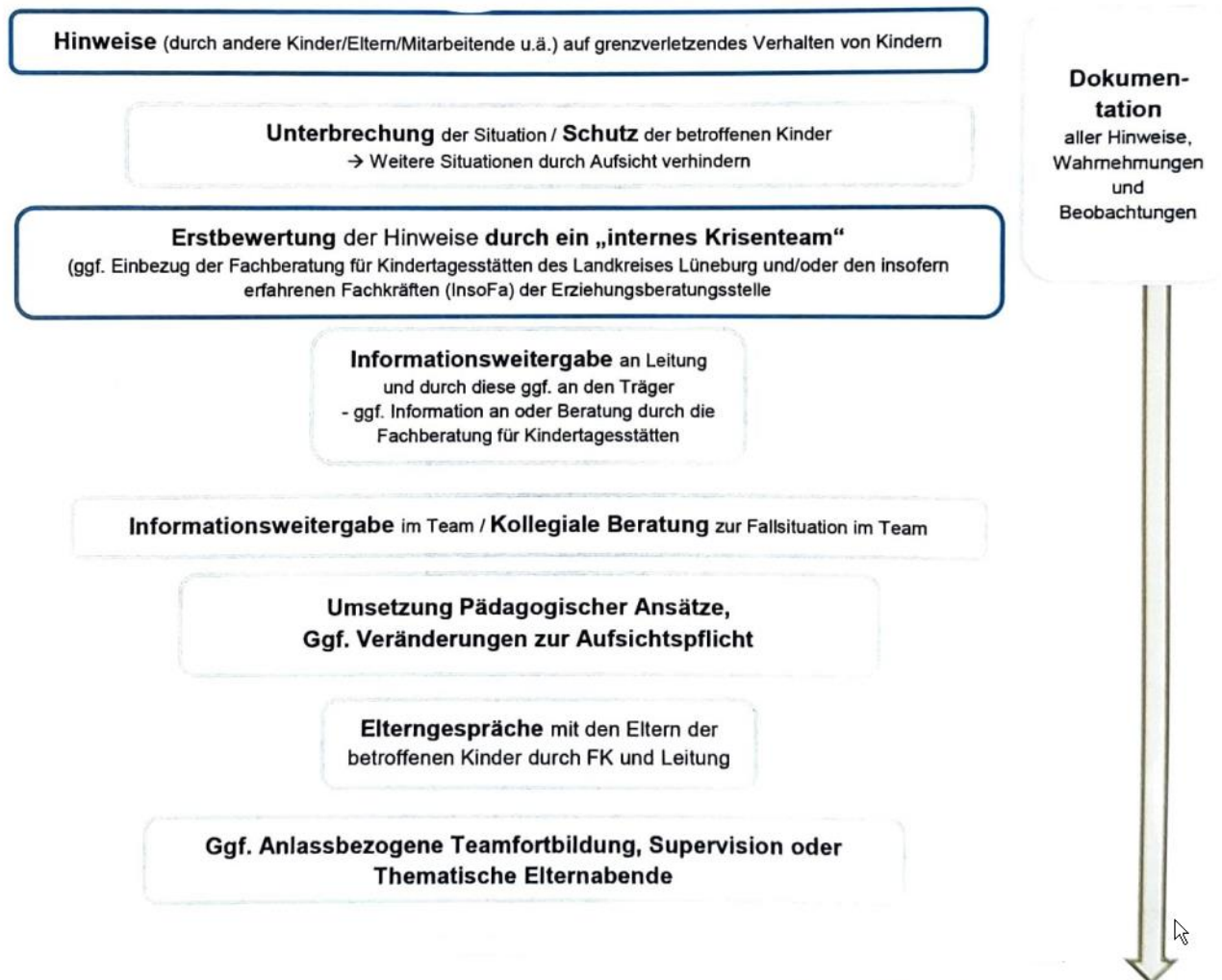
Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?
Haben Sie Ideen/ Vorschläge, was verbessert werden könnte?
Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

## Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?	Name/ Tel./ E-Mail
Wer hat die Beschwerde entgegengenommen?	Name
Inhalt der Beschwerde:	
Gemeinsame Vereinbarungen/ Maßnahmen:	
Wer ist zu beteiligen?	
Ein weiterer Termin nötig? Wenn ja: Wann?	
Datum	
Unterschriften aller Beteiligten:	

## Verfahrensabläufe

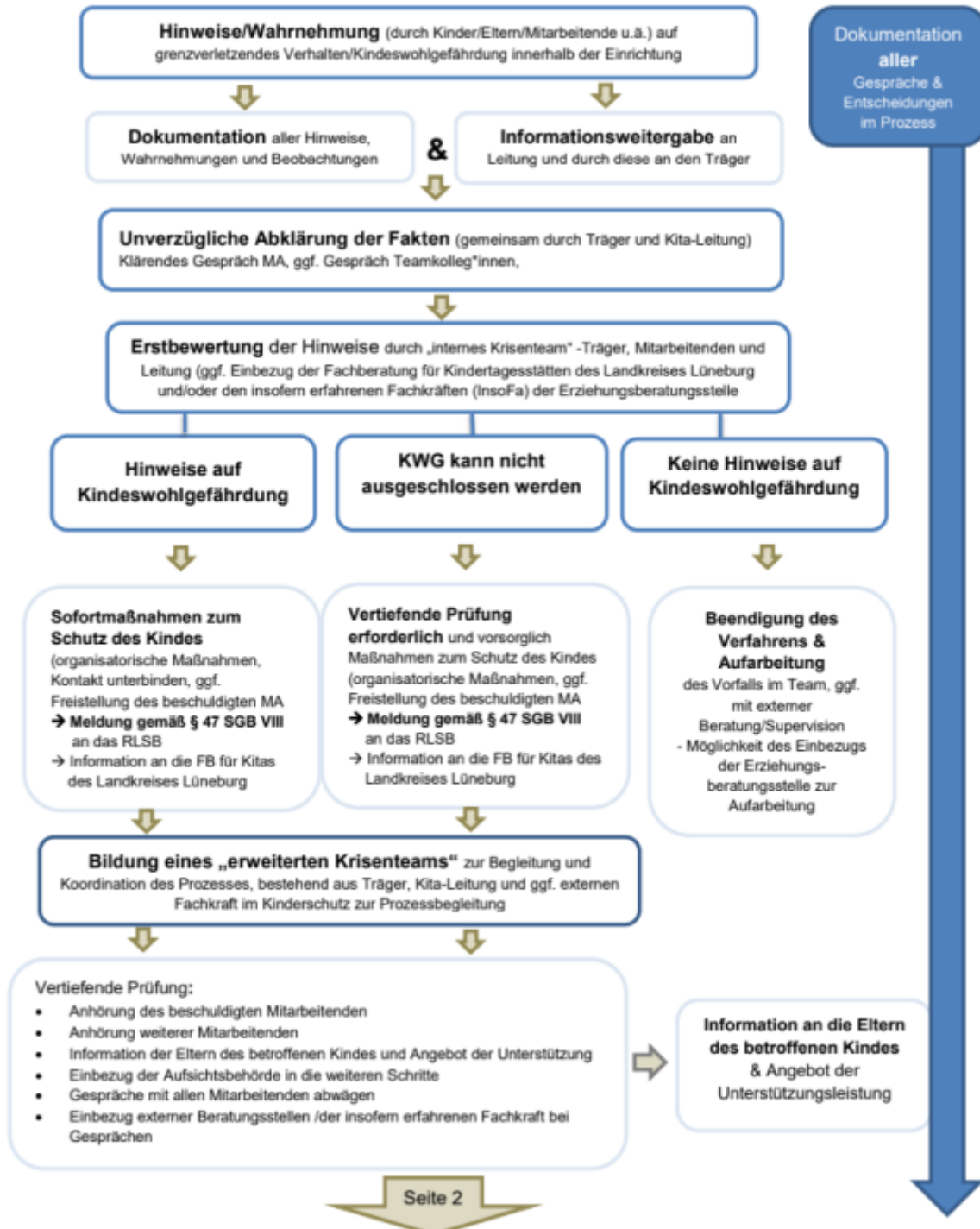
### Verfahrensablauf Kinder untereinander

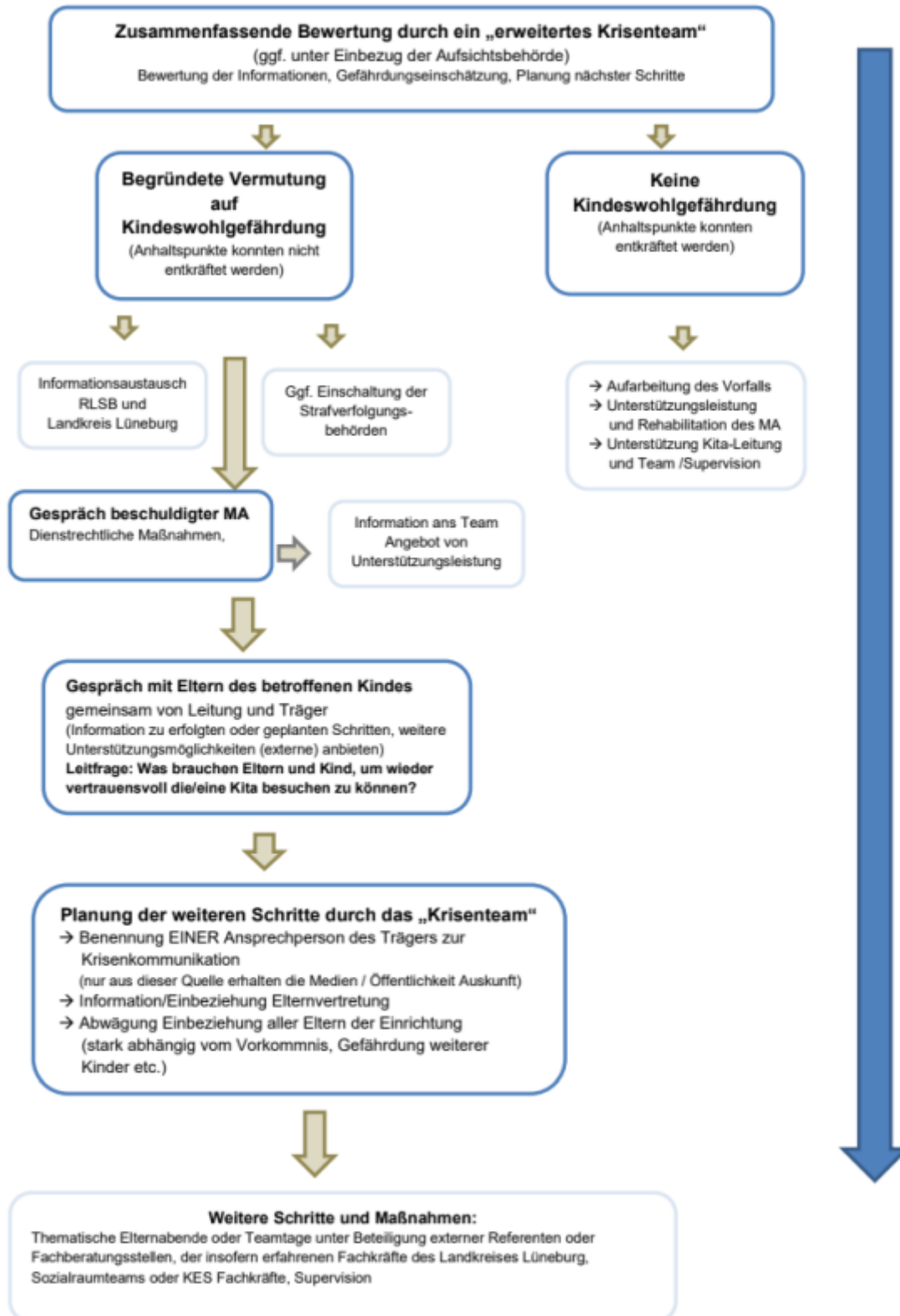


© Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Fachberatung Kindertagesstätten

## Verfahrensablauf Mitarbeitende

- bei Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten durch Fachkräfte, das geeignet ist das Wohl der Kinder zu gefährden





## Lüneburger Ampelmodell für die Kindertagesstätten/Kindertagespflege 0-3 Jahre

